

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Reformationsjubiläum von 1817 und Die Union

Zittel, Emil

Heidelberg, 1897

Die Anregung der Union in Preußen

[urn:nbn:de:bsz:31-320831](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320831)

friedlichen und frohen Begräbnisses der alten konfessionellen Glaubenshändel zwischen den lutherischen und reformierten Protestanten.

Daß aber auch im Großherzogtum Baden im Anfang dieses Jahrhunderts das schon lange thatsächlich bestand, was man in anderen Ländern unter dem Namen der Union vom Jahr 1817 an erst erstrebte, ist in dem I. Heft dieser „Bilder aus der evang.-protestantischen Landeskirche im Großherzogtum Baden“ S. 12. 13 und S. 19—25 dargelegt. Unter dessen waren im Jahr 1811 Karl Friedrich, 1813 Brauer und 1817 Hofprediger Walz gestorben und ihnen folgte der 1817 schon schwer kranke Großherzog Karl 1818 im Tode nach. Zudem litt Baden im Jahr 1817 unter einer schweren Hungersnot. Aber schon im Jahr 1818 genehmigte doch der todkranke Großherzog noch die Inangriffnahme einer förmlichen Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen, die dann im Jahr 1821 unter Großherzog Ludwig zum Vollzug kam. So kamen aber freilich unserem Baden mit einem formellen Abschluß der Union Nassau und die Rheinpfalz sowie Hessen zuvor und auch Preußen ließ sich über die Sache wenigstens vorher lauter und verheißungsvoller vernehmen, freilich ohne dann die erregten Erwartungen auch nur halbwegs zu erfüllen.

Es ist deshalb geraten zuerst unsere Blicke auf Berlin, dann auf Nassau, dann auf die bayerische Pfalz und das Großherzogtum Hessen und zuletzt auf unser Badenerland zu lenken.

Die Anregung der Union in Preußen

war nicht nur durch den reformierten Bekenntnisstand des Königs bei einem so außerordentlichen Uebergewicht der Lutherischen im preussischen Volk, wie durch die lutherischen Sympathien Friedrich Wilhelms III. sehr nahegelegt, sondern auch dort hatten ihr hochangesehene Theologen theoretisch den Weg bereitet. Das Volk freilich hatte dafür kein Interesse und auch wenig Berührung mit den in den alten Provinzen sehr wenig zahlreichen Reformierten. Diese dagegen waren wie überall, so auch in Preußen von jeher zu einer Vereinigung bereit gewesen und in dem neuen rheinischen Gebiete zahlreich und kirchlich lebendig.

Außer Friedrich dem Großen waren die preussischen Könige in kirchlicher Hinsicht immer sehr konservativ und noch im Jahr 1788 hatte

Friedrich Wilhelm II. das berüchtigte Wöllner'sche Religionsedikt erlassen, in dem er kraft seiner königlichen Vollmacht befahl, daß die Geistlichen „die christliche Religion, wie sie nach der Schrift in den Symbolischen Büchern enthalten ist“ zu predigen hätten; ein Ausdruck, der jedenfalls so verstanden werden konnte, daß die Lutheraner sich streng an die Lehren des Konkordienbuches, die Reformierten an den Heidelberger Katechismus zu halten hätten. Einem in der Theologie und Kirchengeschichte unbewanderten Laien freilich konnte dieser Ausdruck auch nur besagen: man solle nicht die Rousseau'sche und ähnlichen Freigeistereien oder andere rationalistischen Glaubensanschauungen auf die Kanzel bringen: aber jeder „Theologe“ mußte an diesem Satze Anstoß nehmen, der möglicherweise die Lehrfreiheit auch der positivsten unter ihnen in einer bisher nie geübten Weise einschränken konnte und der Volkswitz drückte die öffentliche Meinung hierüber in der Anekdote aus: dem Konsistorialpräsidenten v. Zedlitz habe ein Kandidat im Staatsexamen auf die Frage: „Was halten Sie von der Gottheit Jesu“ geantwortet: „Was Ew. Excellenz befehlen!“

Ein wirklich „bekenntnistreuer“ Standpunkt schließt aber in der That eine Vereinigung der beiden protestantischen Konfessionen aus. Denn diese beiderlei Bekenntnisse stehen ja in vielen Stücken im Widerspruch mit einander, und so wurde denn jenes Religionsedikt auch 1798 nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. ausdrücklich außer Kraft gesetzt und die alten Unionsgedanken, welche dem Herrscherhause von jeher sehr sympathisch waren, wieder aufgenommen.

Im Jahr 1804 erschien in Berlin, allerdings noch ohne den Namen des Verfassers, Schleiermachers Schrift: „Zwei unvorgreifliche Gutachten in Sachen des protestantischen Kirchenwesens, zunächst in Beziehung auf den Preussischen Staat.“ Das erste handelt „Ueber die bisherige Trennung der beiden protestantischen Kirchen“ (Schleiermachers Werke. I. Abteil. 5. Band 1846). Er forderte zunächst nur, was sich damals in Baden schon lange eingelebt hatte: daß der Abendmahlsbesuch in einer evangelischen Kirche der anderen Konfession gestattet, aber nicht als Konfessionswechsel betrachtet werden solle und ebenso daß ein Geistlicher, ohne als übergetreten zu gelten, an einer Kirche der anderen Konfession sollte angestellt werden können.

Ein Jahr vorher hatte der württemberger Kirchenhistoriker Pland über die gleiche Sache ein Buch erscheinen lassen, das dem süddeutschen Sinne entsprechend schon viel weiter ging. Er sah die Schwierigkeit einer vollen Union nur in den Landgemeinden, „in dem Pöbel, der allem Neuen wenig zugänglich“ sei.

Im Jahr 1812 ging der (reformierte) Berliner Hofprediger und spätere Bischof Sack noch einen Schritt weiter und forderte in einer Schrift: „Ueber die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenparteien in der preußischen Monarchie“, daß man als gemeinsame Lehrgrundlage das apostolische Glaubensbekenntnis und die Augsburger Konfession feststellen und anstatt einer staatlichen Aufnötigung eine Stimmenabgabe aller Geistlichen veranlassen sollte. Aber auch diese sich ganz auf den geistlichen Stand beschränkende, also im Grund genommen ganz unreformierte Idee war den preußischen Beamten als Anfang einer Volksabstimmung sehr wenig sympathisch und wurde nicht weiter beachtet; ebenso wenig liebte man die Synoden, weil sie als Vorboten einer politischen Volksvertretung angesehen werden konnten. Man beschränkte sich deshalb auf eine gemeinsame Lehranweisung, wie sie in Baden in der Kirchenratsinstruktion schon seit 1797 vorhanden war, und die Herbeiführung eines gleichmäßigen Gottesdienstes durch eine „preussische“ Agende oder Kirchenbuch. Der König hatte hierzu (1814) fünf hervorragende hohe Geistliche als Kommission bestimmt, welche aber auch eine Synodalordnung nach reformiertem Muster vorschlug und für notwendig erklärte.

Doch jetzt rückte der Krieg mit Napoleon die Sache wieder in den Hintergrund, bis das Reformationsjubiläum des Jahres 1817 und der berühmte Aufruf des Königs zur Unionsstiftung neue Anregung bot.

Der Aufruf des Königs Friedrich Wilhelm III.
vom 27. September 1817

sagt im wesentlichen folgendes: „Schon meine in Gott ruhenden Vorfahren Johann Sigismund, Georg Wilhelm, der Große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm II. haben es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen zu einer evangelisch-christlichen in ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und ihre heilsamen Absichten ehrend, schließe ich mich gern an sie an, und wünsche

ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines besseren Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt, und die Hauptsache im Christentum, worin beide Konfessionen eins sind, festhält, in meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säkularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen. Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung ist den großen Zwecken des Christentums gemäß, sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren, sie liegt im Geiste des Protestantismus, sie befördert den kirchlichen Sinn, sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit, sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Konfessionen bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen sein. Dieser Vereinigung, in welcher die reformierte nicht zur lutherischen und die lutherische nicht zur reformierten Kirche übergeht, sondern beide eine neu belebte evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hindernis mehr entgegen. Aber so sehr ich diese Vereinigung auch wünschen muß, so weit bin ich entfernt, sie aufzudrängen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Doch wie ich selbst das bevorstehende Säkularfest in der Vereinigung der bisherigen reformierten und lutherischen Hof- und Garnisonsgemeinde zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde, so hoffe ich, daß dieses Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinen in meinem Lande wirken und eine allgemeine Nachfolge finden möge. Der weisen Leitung der Konsistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihren Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung.“ (Wörtlich findet sich dieser Aufruf in Nisjsch's Urkundenbuch der evangelischen Union. 1853. S. 125.)

Man fing nun zwar an, nach den Vorschlägen der Kommission des Jahres 1814 im Jahr 1818 und 1819 Kreis- und Provinzialsynoden abzuhalten, um durch sie zu einer Union zu gelangen. Aber bald erhoben die Oberpräsidenten, der Adel und die Bureaucratie vereint eine scharfe Opposition gegen diese „Volksvertretungen“ und bedenklichen Neuerungen — so ließ denn der König diese Sache wieder niederschlagen. Die Neuregulierung der auch in Preußen damals einfacher gewordenen und an vielen Orten ihrer langweiligsten Stücke

entkleideten altlutherischen Gottesdienstordnung, eine besondere Liebhaberei des Königs, nahm dieser nun selbst in die Hand und wollte sie der Union als königliche Verfügung vorausgehen lassen. Die durch ihn festgestellte Ordnung wurde für die Hof- und Garnisonskirche in Potsdam und Berlin und 1822 auch für die ganze Armee und den Berliner Dom eingeführt. Dann wurde sie in die Provinzen an die Geistlichen geschickt mit der Weisung: der König würde ihre Annahme seitens der Geistlichen (die Gemeinden wurden nicht gefragt, Synoden gab es nicht) mit Wohlgefallen ansehen. Darauf hin wurde sie dann wenigstens in Pommern und Sachsen ziemlich allgemein eingeführt.

Schließlich feierte auch am Palmsonntag 1830 die Berliner Dreifaltigkeitskirche, an der Schleiermacher thätig war, unter Annahme der Agende eine förmliche Vereinigung der zu ihr gehörenden Reformierten und Lutheraner. Viele Gemeinden aber lehnten die neue Agende ab, viele schon wegen der Bestimmung „die Anordnung des Altars besteht in einem Kreuzifix in der Mitte, nebenbei zwei Leuchter mit brennenden Wachskerzen, vor denen eine Bibel liegt. Bei den Einsetzungsworten des Abendmahls erfolgt von der Gemeinde allgemeines Niederknien“.

Aus Frankfurt a. d. Oder schrieb man dagegen noch im August 1822: Was die Union der beiden evangelischen Kirchen im hiesigen Regierungsbezirk betrifft, so kann sie der Hauptsache nach für vollendet angesehen werden, indem überall bei der Wahl der Geistlichen der frühere Konfessionsunterschied gar nicht mehr beachtet wird, die Prediger beider Kirchen sich wechselseitig unterstützen und das Volk immer mehr gewohnt wird, zwischen beiden keinen Unterschied mehr anzunehmen.

Das aber war und blieb auch langehin die „preussische Union“. Schon der Ausruf vom 27. September 1817 hatte genau befehlen nicht viel mehr enthalten als schöne und wohlgemeinte Worte, aber gar nichts greifbares als die Mitteilung: der König werde selbst am Reformationsfeste die Vereinigung der bisherigen reformierten Hof- und Garnisonsgemeinde zu Potsdam zu einer einzigen evangelisch-christlichen Gemeinde feiern. Darin möge man ihm nachfolgen, was aber nur an sehr wenig Orten und sehr spät geschah. So wurde also in Preußen im Jahr 1817 gar nichts bestimmtes zugesagt oder angeordnet und nichts als deutliches Ziel ausgesprochen, als daß die Union eine solche Vereinigung sein solle, „in welcher die reformierte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu

jener übergeht, sondern beide Eine neu belebte evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres Stifters werden". Das sollte aber ja nicht so verstanden werden, daß an die Stelle der lutherischen und der reformierten Kirche nun eine neue, die evangelisch-christliche trete, sondern die Konsistorien legten diese Worte thatsächlich dahin aus, daß die lutherischen Gemeinden und Geistlichen auch fernerhin lutherisch, die reformierten reformiert bleiben, aber in einer Kirche wirken sollten, nämlich in der „königlich preussischen Landeskirche“. Damit stimmt ja auch der Beschluß der seinerzeit von Schleiermacher präsidirten Synode der Berliner Geistlichkeit vom 29. Oktober 1817, die sich für eine „Gemeinschaft im Gottesdienst und Abendmahl“ entschieden hatte, bei letzterem sollte aber das „Einigende“ lediglich „im allgemeinen Gebrauch des Brodbrechens und der Einsetzungsworte des Herrn“ bestehen, was auch einige Konsistorien von sich aus anordneten. Auch sollte die Wahl von Kandidaten „beider Konfessionen“ in einer sich unierenden Gemeinde zulässig sein.

Dem entsprechend konnte sich also in der That eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. vom 28. Februar 1834 dahin äußern: „Die Union bezweckt und bedeutet (in Preußen) kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt haben, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Konfession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen“. Dieser „Geist der Mäßigung und Milde“ war aber schon vor 1817 auch in Preußen, abgesehen von den Streithähnen der dortigen Pastoren, reichlich vorhanden gewesen und wurde durch die neuen „Unionsstreitigkeiten“ in Preußen mehr vertrieben als gefördert.

In gleichem Geist und nicht weitherziger veranlaßte später Friedrich Wilhelm IV. im Jahr 1852 in dem Oberkirchenrate sogar eine lutherische, eine reformierte Sektion, nur Oberkirchenrat D. Nitsch erklärte lediglich der Union anzugehören. Am 12. Juli 1853 sah er sich aber dann doch auch wieder veranlaßt, „auf das bestimmteste“ auszusprechen, daß er nicht daran denke, die Union zu stören oder aufzuheben. Aber in's klare gestellt ist sie in Preußen bis auf den heutigen Tag noch in sehr ungenügender Weise.

Als Wilhelm I. die Regierung wegen der hoffnungslosen Erkrankung seines Bruders, Friedrich Wilhelm IV., im Jahr 1858 übernahm, erklärte er in einer Ansprache an das neue Ministerium, daß es sein „fester Wille und Entschluß sei, die evangelische Union, deren segensreicher Entfaltung eine mit dem Wesen der evangelischen Kirche unverträgliche Orthodoxie hinderlich in den Weg getreten sei und fast ihren Zerfall herbeigeführt habe, aufrecht zu erhalten und weiter zu fördern. Um aber diese Aufgabe lösen zu können, müßten die Organe zu deren Durchführung sorgfältig gewählt und teilweise gewechselt werden. Alle Heuchelei und Scheinheiligkeit aber, die im Gefolge jener Orthodoxie sich einstelle, sei wo nur möglich zu entlarven“. Leider hat die Folgezeit diesem Programm sehr wenig entsprochen und bis heute ist die Union in Preußen eine ungelöste Frage, das jeder Union innerlich widerstrebende Luthertum aber ist in der preußischen Kirche die tonangebende Partei geblieben.

Doch wir wenden uns nun wieder zu dem Jahr 1817 und zunächst der im Jahr 1817 wirklich zu Stande gekommenen

Union im Herzogtum Nassau.

In Nassau, wo der Herzog Wilhelm der reformierten Konfession angehörte, lag die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in den Händen des lutherischen Generalsuperintendenten Müller in Wiesbaden und des reformierten Generalsuperintendenten Giese in Weilburg und wurde durch den dirigierenden Staatsminister Marschall von Biberstein und den Regierungspräsidenten Jbell eifrig gefördert. Ein jährliches Reformationsfest war damals, wie fast allerorts, noch in keiner der beiden nassauischen Kirchen eingeführt und auch noch kein gemeinsames Reformationsjubiläum, weder 1617 noch 1717, gefeiert worden, was auch in der Pfalz nie geschehen war, wo im Jahr 1617 die Reformierten und Lutheraner in heftigstem Streite lebten und im Jahr 1717 unter dem fanatisch-jesuitischen Regiment des katholischen Kurfürsten Karl Philipp eine Reformationsfeier überhaupt nicht möglich gewesen wäre.

Auf die Anregung: eine Reformationsjubelfeier anordnen zu wollen, antwortete die nassauische Regierung am 24. Mai 1817: „In dem Herzogthum Nassau genießen die drei christlichen Konfessionen